

9. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

28. Oktober 1959

38/J

Anfrage

der Abgeordneten Dr. van Tongel, Zöllinger und Genossen  
 an den Bundesminister für Justiz,  
 betreffend die Verurteilung der Redakteure Hellmut Andics und Helmut  
 Oberhofer.

-.-.-

Wie schon in einer früheren Anfrage (6/J - vom 8. Juli d.J., 126. u. 127. Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz) näher ausgeführt wurde, hat das Strafbezirksgericht Wien I. am 2. Juli d.J. den Redakteur Hellmut Andics wegen Arrest Verspottung des Ersten Staatsanwaltes Dr. Otto Hörmann zu 14 Tagen und den Redakteur Helmut Oberhofer wegen Vernachlässigung der pflichtgemässen Obsorge zu 5.000 S Goldstrafe verurteilt. Diese Urteile wurden hinsichtlich der Strafbemessung durch Entscheidung des Landesgerichtes für Strafsachen Wien als Berufungsgericht vom 1. Oktober d.J. vollinhaltlich bestätigt.

Das nunmehr rechtskräfte Urteil gegen die beiden Redakteure hat in der Öffentlichkeit schwerste Bedenken erregt und ist geeignet, die verfassungsmässig garantierte Pressofreiheit einzuschränken.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz die

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister für Justiz bereit, gemäss §§ 33, 292, 479 Strafprozeßordnung 1945 den Generalprokurator beim Obersten Gerichtshof anzuweisen, die Frage zu prüfen, ob gegen das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien als Berufungsgericht vom 1. Oktober 1959, 13 d.Bl. 1865/59, eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zu erheben sei?

-.-.-.-.-